INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Name, Sitz, Rechtsform
- 2. Zweck des Vereins
- 3. Mitgliedschaft
- 4. Beendigung der Mitgliedschaft
- 5. Mittel des Vereins
- 6. Organe des Vereins
- 7. Vereinsvorstand
- 8. Geschäftsführung und Vertretung
- 9. Kassenwart und Schriftführer
- 10. Mitgliederversammlung
- 11. Außerordentliche Mitgliederversammlung
- 12. Aufgaben der Mitgliederversammlung
- 13. Beschluss der Mitgliederversammlung
- 14. Arbeitsverhältnis zwischen Verein und Mitglied
- 15. Auflösung
- 16. Inkrafttreten

1. Name, Sitz, Rechtsform:

- 1.1. Der Verein trägt den Namen "Burschenschaft Waasklepper Katzenfurt '88" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Es ist ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.
- 1.2. Nach der Eintragung in das Vereinsregister Amtsgericht Wetzlar trägt der Name des Vereins den Anhang "e.V.".
- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in Katzenfurt.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins:

- 2.1. Zweck des Vereins ist, das kulturelle Zusammenleben in Katzenfurt zu fördern und alte Brauchtümer zu erhalten.
- 2.2. Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

3. Mitgliedschaft:

- 3.1. Die Burschenschaft ist ein örtlicher Verein. Mitglied kann jede männliche oder weibliche Person, unabhängig vom Familienstand, werden. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3.2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. Bei einer Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Beitrittserklärungen sind beim Vorstand erhältlich.
- 3.3. Der Verein besteht aus
- 3.3.1. passiven Mitgliedern und
- 3.3.2. aktiven Mitgliedern

4. Beendigung der Mitgliedschaft:

- 4.1. Schriftlich, gegenüber dem Vorstand, zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten.
- 4.2. Durch Tod.
- 4.3. Durch Ausschluss durch Vorstandsbeschluss.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in offensichtlicher Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Eine Streichung von der Mitgliederliste ist ebenfalls möglich, wenn das Mitglied, trotz zweimaliger Mahnung, mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug geraten ist. Vor Ausschluss ist eine Anhörung des betroffenen Mitgliedes erforderlich.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied, innerhalb einer Frist von einem Monat, das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. In dieser Zeit ruhen die Mitgliedsrechte.

5. Mittel des Vereins:

Die Mittel des Vereins zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

- 5.1. durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind,
- 5.2. durch freiwillige Zuwendungen,
- 5.3. durch den Ertrag öffentlicher Veranstaltungen.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

6. Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind

- 6.1. die Mitgliederversammlung und
- 6.2. der Vereinsvorstand.

7. Vereinsvorstand:

- 7.1. Die Leitung, Geschäftsführung und Vertretung der Burschenschaft liegt in den Händen des Vorstandes, der von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt wird. Er führt die Amtsgeschäfte bis zu seiner Neuwahl fort. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- 7.2. Der Vorstand besteht aus
- 7.2.1. dem 1. und 2. Vorsitzenden,
- 7.2.2. dem 1. und 2. Schriftführer,
- 7.2.3. dem 1. und 2. Kassenwart,
- 7.2.4. 4 Beisitzern und
- 7.2.5. dem Pressewart.
- 7.3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
- 7.3.1. 1. Vorsitzenden
- 7.3.2. 2. Vorsitzenden
- 7.3.3. 1. Schriftführer
- 7.3.4. 1. Kassenwart.

Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder berechtigt.

- 7.4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.
- 7.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

8. Geschäftsführung und Vertretung:

- 8.1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- 8.2. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben.
- 8.3. Zu Rechtsgeschäften mit einem Wert von über EUR 11.000,-- bedarf der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese Anordnung beschränkt die Vertretungsmacht des Vorstandes nicht und gilt nur für das Innenverhältnis.

9. Kassenwart und Schriftführer:

- 9.1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 9.2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 9.3. Am Ende des Geschäftsjahres trägt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- 9.4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.
- 9.5. Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

10. Mitgliederversammlung:

10.1. Alljährlich findet zu Beginn des neuen Geschäftsjahres, das dem Kalenderjahr entspricht, eine Jahreshauptversammlung statt, zu der der Vorstand zweimal in dem Mitteilungsblatt der Großgemeinde Ehringshausen einzuladen hat, letztmalig mindestens eine Woche vorher, jeweils unter Angabe der Tagesordnung.

Anträge von Mitgliedern können schriftlich vor oder mündlich während der Jahreshauptversammlung gestellt werden.

11. Außerordentliche Mitgliederversammlung:

11.1. Der Vorstand kann, wenn er dies für erforderlich hält, außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auch auf schriftliches Verlangen von 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Grundes einzuberufen.

12. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- 12.1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- 12.2. die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von 2 Jahren,
- 12.3. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Vergütungen und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- 12.4. die Genehmigung der Jahresrechnung,
- 12.5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes,
- 12.6. Wahl der Kassenprüfer,
- 12.7. Abhalten von größeren, öffentlichen Veranstaltungen,
- 12.8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
- 12.9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Zur Beschlussfassung der vorgenannten Punkte (12.1. - 12.7.) ist eine Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

13. Beschluss der Mitgliederversammlung:

- 13.1. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden oder dem Kassenwart geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs in der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 13.2. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt bzw. wenn mehr als eine Person für ein Amt kandidiert.
- 13.3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, in der Zeit von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 13.4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 13.5. Zur Änderung der Satzung ist eine ¾-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 13.6. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- 13.7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl statt Gewählt ist dann diejenige Person, die die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

14. Arbeitsverhältnis zwischen Verein und Mitglied:

- 14.1. Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich, bei Veranstaltungen der Burschenschaft, erforderliche Arbeiten zu übernehmen und den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen.
- 14.2. Die erforderlichen Arbeiten werden rechtzeitig vor Beginn einer jeden Veranstaltung nach Absprache mit den Mitgliedern durch Dienstpläne bekanntgegeben.
- 14.3. Ist das Mitglied durch Krankheit oder sonstigen Ereignissen an der Arbeitsleistung verhindert, so hat es den Vorstand unverzüglich vor Dienstbeginn zu unterrichten oder einen Ersatzmann zu schicken.

15. Auflösung:

- 15.1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind diese und mit ¾ der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 15.2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von ¾ der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 15.3. Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen der "Lebenshilfe Wetzlar Weilburg e. V." für gemeinnützige Zwecke übereignet.

16. Inkrafttreten:

16.1. Diese Satzung tritt am 03.03.1989 in Kraft.

Katzenfurt, den 03.03.1989

Im Original sind 13 Unterschriften enthalten.

Erste geänderte Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.08.1992

Zweite geänderte Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 04.03.2006